

einen Jugendlichen handelt — nicht schuld-fähig ist, kann diese Person nicht Mittäter sein, da sie nicht die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen zu erfüllen vermag. Der strafrechtlich verantwortliche andere, der mit einer solchen Person eine Straftat ausgeführt hat, ist — sofern an der Ausführungshandlung nicht noch andere Personen mitgewirkt haben — als Alleintäter zu bestrafen (vgl. OGNJ 1977/13, S. 427 ff.). Mittäterschaft ist nicht gegeben, wenn zwei oder mehrere Personen unabhängig voneinander die gleiche Straftat begehen, z. B. zur gleichen Zeit aus einem Lager Material entwenden. Hier liegt **Nebentäterschaft** vor.

6. Wegen **Beihilfe** (Abs. 2 Ziff. 3) ist strafrechtlich verantwortlich, wer, ohne selbst objektiv und subjektiv Merkmale des Straftatbestandes zu verwirklichen, vorsätzlich den zur Ausführung der Tat bereits entschlossenen Täter unterstützt, wobei bedingter Vorsatz genügt.

Beihilfe kann vor oder während der Tatausführung mit dem Ziel, diese zu ermöglichen oder zu erleichtern, geleistet werden; sie ist ausnahmsweise auch nach der Vollendung der Straftat bis hin zu deren tatsächlicher Beendigung möglich.

Der (Beitrag des Gehilfen in der ersten Begehungsweise umfaßt verschiedene Formen der Unterstützung des Täters durch Tun oder pflichtwidriges Unterlassen. Er kann sowohl bei der Beihilfe, die die Straftat ermöglicht, als auch bei der, die sie erleichtert, entweder in entsprechenden Ratschlägen, Hinweisen, Unterweisungen, Erläuterungen über, mögliche Varianten des kriminellen Vorgehens bzw. anderen intellektuellen Unterstützungen oder in Handlungen, d. h. einer bestimmten tätigen Unterstützung bestehen, wie in der Sicherung des Tatortes oder der Sicherung des Täters vor Entdeckungen, der Entgegennahme erlangter Beute am Tatort, der Hinderung des Geschädigten, sich des kriminellen Angriffs zu erwehren. In der zweiten Begehungsweise unterstützt der Gehilfe den Täter etwa in der gleichen Form, jedoch war hier bereits vor der Tatausführung ausdrücklich die konkrete Hilfeleistung zugesagt worden

(vgl. OGNJ 1976/8, S. 243). Diese Form der Beihilfe ist von der Begünstigung (§ 233) zu unterscheiden. Während beiden gemeinsam ist, daß dem Täter die Unterstützung nach der Begehung der Tat gewährt wird, fehlt es bei der Begünstigung an der vorherigen Zusage (OG-Urteil vom 12. 8. 1970/3 Ust 4/70).

Die **Hilfeleistung durch Unterlassen** zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Beihilfe nur dann nach sich, wenn der betreffende Person die Rechtspflicht (§ 9) oblag, gegen die strafbare Handlung des Täters einzuschreiten, wie es in der Regel z. B. bei einem Wächter der Fall sein wird. Bei einem Betrug liegt Beihilfe folglich nicht bereits vor, wenn ein Dritter bei der Täuschungshandlung lediglich anwesend und mit der Straftat einverstanden ist sowie daraus Vorteile erhält (OG-Urteil vom 8. 1. 1976/2a Zst 18/75).

Zu prüfen ist stets, ob das Handeln des Gehilfen die Straftat tatsächlich ermöglicht oder erleichtert und ob der Täter die ihm gewährte Unterstützung ausgenutzt hat. Unerheblich ist insoweit, ob dem Täter die ihm geleistete Unterstützung bekannt war. Fehlt es an einem kausalen Zusammenhang zwischen dem Handeln des „Gehilfen“ und dem des Täters, liegt ein Fall der straflosen versuchten Beihilfe vor, z. B. wenn der Täter von der Unterstützung des Gehilfen keinen Gebrauch machte.

Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Beihilfe ist es — wie bei der Anstiftung — ohne Belang, ob der Täter schuldhaft gehandelt hat oder nicht.

Zur Beihilfe bei Körperverletzung vgl. OGNJ 1971/8, S. 242, bei Raub OGNJ 1973/7, S. 208, bei Verletzung der Preisbestimmungen OG-Inf. 1983/2, S. 35 f., bei Steuerverkürzung OG-Urteil vom 4. 5. 1982 — 2 OSB 5/82, OG-Inf. 1982/5, S. 11, bei Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit OGNJ 1978/9, S. 410. Der Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Gehilfen wird nach dem Entwicklungsstadium bestimmt, welches die Straftat des Täters erreicht hat. Ist dessen Tat eine Vorbereitung oder ein Versuch, so ist der Gehilfe wegen Beihilfe zur Vorbereitung bzw. zum Versuch verantwortlich. Für den Exzeß des